

Berlin, den 9. Oktober 2020

An die  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

- Nur per E-Mail -

Betr.: Aufnahme von Personen aus Griechenland, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde  
hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz vom 9. Oktober 2020

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme von Personen aus Griechenland, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, vom 9. Oktober 2020 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

**1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis**

Die Aufzunehmenden sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage, einem gültigen, durch die griechischen Behörden ausgestellten Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 24 Absatz

1 (Flüchtlingsstatus) oder 2 (subsidiärer Schutzstatus) QualifikationsRL<sup>1</sup> **und** einem anerkannten und gültigen Nationalpass oder einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 QualifikationsRL oder einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Ausländer im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 QualifikationsRL nach Deutschland einzureisen. Die Einreise in das Bundesgebiet ist aufgrund der vorgenannten Dokumentenlage für die Aufzunehmenden nach Artikel 21 Absatz 1 SDÜ<sup>2</sup> in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 SGK<sup>3</sup> ohne Visum erlaubt. Die Befreiung von der Visumpflicht gilt bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird.

Kann in Einzelfällen kein anerkanntes oder gültiges Reisedokument vorgelegt, die Identität der aufzunehmenden Person jedoch unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen werden, so kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Einreise erteilt werden, wenn die Einreise nach Deutschland über einen Direktflug erfolgt. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für die aufzunehmenden Personen erlassen. In diesem Fall erfolgt die Einreise mit einem auszustellenden Visum.

Die Aufnahmezusage sowie die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf des rechtmäßigen Aufenthalts nach Artikel 21 Absatz 1 SDÜ in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 SGK sollen die Aufzunehmenden einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz bei ihrer zuständigen Ausländerbehörde stellen. Hierbei führt die zuständige ABH den durch das BAMF im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bereits angelegten Datensatz im Ausländerzentralregister fort. Hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 Satz

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

<sup>2</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ)

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex - SGK)

1 Aufenthaltsgesetz gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 des Aufenthaltsgesetzes. Bei der Prüfung der Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 – 4 Aufenthaltsgesetz ist durch die zuständige Ausländerbehörde zu berücksichtigen, dass es sich bei den aufgenommenen Personen um international Schutzberechtigte handelt und ihnen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz eine Aufnahmezusage erteilt worden ist (vgl. AVV zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 5.3.0.1). Hinsichtlich der Prüfung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ist durch die zuständige Ausländerbehörde zu berücksichtigen, dass die aufgenommenen Personen nach Artikel 21 Absatz 1 SDÜ in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 SGK für die Einreise nach Deutschland von der Visumpflicht befreit sind, einen von den griechischen Behörden ausgestellten Aufenthaltstitel besitzen und auf Grundlage der Aufnahmezusage ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz besteht, so dass ein Fall des § 5 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz vorliegt. Die aufgenommenen Personen sind nach § 39 Satz 1 Nummer 6 Aufenthaltsverordnung berechtigt, die Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet einzuholen. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz.

Hinsichtlich der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ist sowohl die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorausgegangenem griechischen Asylverfahrens als auch der rechtmäßige Aufenthalt nach abgeschlossenem griechischen Asylverfahren auf die Frist (5 Jahre) anzurechnen. Die Dauer des griechischen Asylverfahrens und der anschließende rechtmäßige Aufenthalt in Griechenland ist der Aufnahmezusage zu entnehmen.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines durch die griechischen Behörden ausgestellten Reisedokuments im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 QualifikationsRL (Reiseausweis für Flüchtlinge) ist die zuständige Ausländerbehörde für die Ausstellung eines neuen Reiseausweises für Flüchtlinge zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980 (vgl. 3.3.4.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz).

Im Fall der Einreise nach Deutschland ohne ein durch die griechischen Behörden ausgestelltes Reisedokument im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 QualifikationsRL oder eines Nationalpasses stellt die zuständige Ausländerbehörde einen Reise-

ausweis für Ausländer nach den Regelungen des § 5 und § 6 der Aufenthaltsverordnung aus. Hierbei ist durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelungen des § 5 Absatz 1 und 2 Aufenthaltsverordnung die Tatsache zu berücksichtigen, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

## **2. Familiennachzug**

Entsprechend des in Ziffer 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ ist das BAMF bestrebt, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurücklassen des Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die Regelungen der §§ 27 ff. Aufenthaltsgesetz. Für den vorliegend betroffenen Personenkreis erklärt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat das Vorliegen politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland für den Familiennachzug nach § 29 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz.

Hinsichtlich der anzuwendenden Maßgaben für den Familiennachzug ist zu unterscheiden:

(1) Personen mit in Griechenland erfolgter Schutzuerkennung als GFK-Flüchtling:

§ 29 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz wird dahingehend angewendet, dass die Familiennachzugsregeln gelten, die für in Deutschland anerkannte Flüchtlinge gelten (insbes. § 29 Absatz 2 AufenthG, § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz). Hierbei ist zu beachten, dass der erforderliche Antrag auf Familiennachzug grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt werden muss, um von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und des § 29 Absatz 1 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz abzusehen. Vorliegend beginnt die Frist jedoch erst mit Ersteinreise in die Bundesrepublik Deutschland. Die aufzunehmenden Personen werden bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in Griechenland auf diese Frist für die Antragstellung hingewiesen.

(2) Personen mit in Griechenland erfolgter Schutzuerkennung als subsidiär Schutzberechtigte:

§ 29 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz wird dahingehend angewendet, dass die Familiennachzugsregeln gelten, die für in Deutschland subsidiär Schutzberechtigte gelten (insb. § 36a Aufenthaltsgesetz).

### **3. Kostentragung**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist verantwortlich für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der ausgewählten Personen nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Absatz 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Abholung durch die Länder.

Bei einer Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Kosten für die Erstaufnahme einschließlich etwaiger Covid-19-Maßnahmen und medizinischer Erstversorgung der ausgewählten Personen sowie für den Transport der ausgewählten Personen zum Standort Grenzdurchgangslager Friedland tragen. Entsprechend dem üblichen Verfahren geht spätestens nach Ablauf des 14. Tages die Kostentragungspflicht auf die Länder über, die für diesen Fall entsprechende Kostenübernahmeerklärungen gegenüber Niedersachsen vorlegen sollen. Die Kostentragungspflicht der Länder gilt bereits für den Transfer ab Friedland.

Sofern Personen unmittelbar nach Ankunft von der zuständigen Behörde des aufnehmenden Landes am Flughafen abzuholen sind (z.B. Schwerstkranke, die nicht zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen aufgenommen werden können oder sofern eine Unterbringung in Friedland nicht möglich ist), tragen die Länder die hierfür anfallenden Kosten.

Soweit keine Erstaufnahme durch den Bund erfolgt, werden die ausgewählten Personen nach ihrer Ankunft in Deutschland grundsätzlich direkt auf die Länder verteilt. Die Abholung erfolgt durch und auf Kosten der Länder.

### **4. Gesundheitsuntersuchung**

Am Tag vor der Ausreise findet ein sog. Pre-Embarkation-Check/Fit-For-Travel-Check statt. Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass eine Erkrankung nicht mehr ansteckend ist.

Eine weitergehende Gesundheitsuntersuchung vor Ausreise erfolgt nicht.

COVID-19 Tests werden in Griechenland bis zu 72 Stunden vor Abreise durchgeführt; bis zur Ausreise erfolgt danach eine separierte Unterbringung. Ein negatives Testergebnis ist erforderlich für eine Ausreise. Die Daten des Fit-for-Travel Checks werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Bundesland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag



Bender